

SHK Schweizerische Hochschulkonferenz
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

www.fhschweiz.ch
www.fhnews.ch
www.fhjobs.ch
www.fhmaster.ch
www.fhlohn.ch
www.fhprofil.ch
www.titelumwandlung.ch
www.steigeinsteigauf.ch
www.stiftungfhschweiz.ch

Zürich, 7. Juni 2019

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

Sehr geehrte Frau Brunelli

Wir nehmen gerne Stellung im Anhörungsverfahren zur Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen.

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt über 48 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Wir erachten diese Verordnung als sehr wichtig. Sie regelt für die nächsten Jahre die Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit und Mobilität zwischen den und innerhalb der Fachhochschulen, der universitären Hochschulen und der pädagogischen Hochschulen. Es gilt daher, die gesetzlich im HFKG verankerte Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschultypen zu gewährleisten und damit insbesondere eine Diskriminierung der Fachhochschulen zu verhindern. Entsprechend muss der Anrechnung bereits erbrachter Leistungen bei der Zulassung bzw. bei Übergängen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden (Durchlässigkeit). Dabei gilt zu berücksichtigen, dass eine allenfalls geforderte Nachqualifikation als Auflage im Studium zu verstehen ist und nicht als Bedingung für die Zulassung. Zudem ist die noch heute geführte Konkordanzliste für die universitäre Zulassung von FH-AbsolventInnen stärker zu berücksichtigen bzw. mit der in der Regel geforderten Nachqualifikationen bis 30 ECTS einzubauen. FH SCHWEIZ fordert seit Jahren die Gleichwertig- aber Andersartigkeit auch bei allen drei Stufen (eigenständige Bachelor, Master, PhD) und den eigenständigen Fachbereichen (Science, Arts, Law..) mit entsprechender Erkennung des Hochschultypus FH in der Titelführung.

Nachfolgend gerne unsere Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln aus dem Verordnungsentwurf:

- **Art. 3 Gestuftes Studiensystem**

Abs. 2 – Es ist sehr positiv, dass die universitären Hochschulen FH's und PH's partnerschaftliche Kooperationsmöglichkeiten für die dritte Studienstufe anbieten sollen. Die Herausforde-

rung wird die Umsetzung sein. Dies sollte bei den Fakultäten, welche die Promotionsordnung verantworten, bekannter gemacht werden.

Schade ist, dass das Doktorat weiterhin den Universitäten vorbehalten bleiben soll. Problematisch ist hier auch, dass es nicht für alle FH-Fachrichtungen ein Äquivalent an der Universität gibt und daher nicht alle FH-Fachbereiche so an ein Schweizer Kooperations-Doktorat gelangen können. Es besteht kein Anschluss für sie. Wir möchten daher hiermit nochmals auf unsere Forderung nach einem eigenständigen 3. Zyklus an Fachhochschulen aufmerksam machen.

Abs. 4 - Die erste Studienstufe an der Fachhochschule bereitet in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor. Aber auch hier gibt es Ausnahmen (Bspw. in der Angewandten Psychologie).

Zudem gilt es zu beachten, dass eine Ungerechtigkeit bei den Steuerabzügen für Eltern von Fachhochschul-Studierenden im Vergleich zu Eltern von Universitäts-Studierenden besteht. Letztere können den steuerlichen Abzug bis und mit Masterstufe geltend machen. FH SCHWEIZ fordert daher, dass die Steuerabzüge gleichermassen für FH-Master-Studierende gelten.

- **Art. 6 Zulassung zum Masterstudium: allgemeine Bestimmungen**

Wichtig ist allgemein zur Zulassung festzuhalten, dass es keine Diskriminierungen geben soll. Oftmals ist es so, dass von der Universität ein Wechsel an die Fachhochschule ohne oder mit wenigen Auflagen erfolgt. Der umgekehrte Wechsel hingegen wird unnötig erschwert.

- **Art. 8 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps**

Die 60 ECTS waren bereits in den Bologna-Richtlinien vermerkt und wurden in diesem Entwurf übernommen. Gut ist, dass die Konkordanzliste weiterbestehen wird. Es besteht das Risiko, dass die Institutionen mehr in Richtung der 60 ECTS bei der Zulassung von anderen Hochschultypen gehen könnten. FH SCHWEIZ fordert daher die am häufigsten geforderte Nachqualifikation von 30 ECTS einzubauen. Wichtig ist es uns festzuhalten, dass diese maximal 60 ECTS während und nicht vor dem Masterstudium erarbeitet werden müssen. Diese Zusatzpunkte müssen als Auflage definiert werden und sollen keine Voraussetzung sein.

- **Art. 9 Zulassung zum Doktoratsstudium**

Mit der Aussage "Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt grundsätzlich einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer Schweizerischen Hochschule ... voraus." ist sehr erfreulich. Damit wird klar, dass auch FH-Master-AbsolventInnen zu einem PhD zugelassen werden können. Die Türen sollten offenstehen. Weniger erfreulich ist die Tatsache, dass es nach wie vor für FH-Master-AbsolventInnen sehr schwierig ist, an eine PhD-Chance zu gelangen. Die Barriere/Abgrenzungs-Tendenz von Seiten der Universitäten muss überwunden werden. Potenzielle Doktoranden sollen nicht nur nach Hochschultyp/Herkunft bewertet, sondern auch nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten beurteilt werden. Zudem ist uns wichtig, dass die Nachqualifikation zur Aufnahme eine Auflage und keine Bedingung ist. D.h. die ECTS sollen während dem Doktoratsstudium erarbeitet werden dürfen und müssen nicht im Voraus geleistet werden.

- **Art. 10 Titel**

Als damals das HFKG erarbeitet wurde, hat das Parlament entschieden, dass die Fachhochschulen gleich autonom sein sollen wie die Universitäten. Aus diesem Grund wurde auch ein entsprechender Artikel des HFKG in der parlamentarischen Beratung gestrichen. Mit Artikel

10 dieser Verordnung wird diese Autonomie aber wieder eingeschränkt, indem definiert wurde, welche Abschlüsse die Fachhochschulen vergeben dürfen. Heute an Fachhochschulen vergebene Bachelor of Law oder Master of Law wären nicht mehr erlaubt. Wir fordern daher den Artikel zu streichen oder zumindest Bachelor of Law und Master of Law bei den Fachhochschul-Titeln zu ergänzen.

- **Art. 11 Gleichwertigkeit von Lizenziat und Masterabschluss**

In der Erläuterung zum Artikel wird geschrieben, dass im Fachbereich Musik Inhaber bestimmter anerkannter altrechtlicher Fachhochschuldiplome von ihrer Hochschule eine Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Masterdiplom verlangen können. Im Gegensatz zu Inhaberinnen und Inhaber eines Lizenziats dürfen sie jedoch den Mastertitel nicht führen. Das ist nicht verständlich, nicht fair und ist entsprechend zu korrigieren.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ